

Internationaler Sport – eine rechtliche Herausforderung für Verwaltung und Gerichtsbarkeit? Eine thematische Einführung

ALEXANDER BALTHASAR/MARTINA KRISPER

I. Problemaufriss

A. Der Hintergrund: Globale Professionalisierung und Kommerzialisierung ohne »Weltstaat«

»Sport wird als ... Sammelbezeichnung für die an *spielerischer* Selbstentfaltung sowie am *Leistungsstreben* orientierten vielgestaltigen Formen *körperlicher* Betätigung«¹ verstanden, wobei angesichts seiner »ständig größer werdenden Bedeutung für den modernen Menschen² ... nicht nur die *Zahl der Freizeit- und Breitensportler ...* ständig zu[nimmt], sondern«

1 Cit *Franz Zeilner*, Sport und Recht (2003), 25 (HniO). Vgl auch etwa *Armin Leitner*, Die Organisation des Sports, in: *Franz Haunschildt* (Hrsg), Sport und Recht in Österreich. Für Sportler, Vereine, Verbände und Sponsoren (2006), 1 ff, 1f.

2 Hier wäre, etwa in der Mitte zwischen »spielerischer Selbstentfaltung« und »Leistungsstreben« liegend, auch das weit verbreitete Interesse an Themen wie »Fitness« und »Gesundheit« zu nennen. Vgl idZ auch das aktuelle politische »Wirkungsziel« des Bundes (cit RV 320 Blg NR XXV. GP, 2 [HniO]): »Durch gezielte Aufklärung und Förderung von geeigneten Maßnahmen sollen mehr Menschen in Österreich zur *Ausübung gesundheitsfördernder Bewegung animiert* und unter Nutzung bestehender und zu entwickelnder Möglichkeiten sollen sich österreichische SpitzensportlerInnen in so vielen Sportdisziplinen wie möglich als Weltklasse positionieren.«



sich »vor allem« auch »der *Leistungssport* ... rapide weiter[entwickelt]«. ³ Damit verbunden ist seit Jahrzehnten eine fortschreitende Internationalisierung, ja **Globalisierung** zu erkennen – eine Entwicklung, die in der »Natur der Sache« liegt, kann doch ein *Leistungsvergleich* der *weltbesten* Sportler zwangsläufig *nur weltweit* stattfinden. ⁴

Diese Globalisierung des eigentlichen Spitzensports zieht eine Globalisierung seiner *Organisationsstruktur* nach sich. Denn, um Vergleiche von sportlichen Leistungen auf weltweiter Ebene überhaupt anstellen zu können, ist neben einer entsprechenden (lokalen wie globalen) *Logistik* (Wettkampfororganisation) die »(weltweit) *einheitliche Geltung* [eines sportarttypischen] *Regelwerks* ... »unabdingbar«; sportartspezifische Regeln werden daher von Sportweltverbänden nicht nur »universell-einheitlich definiert« ⁵, sondern auch **autonom durchzusetzen** versucht – und zwar, angesichts des nach wie vor fehlenden »Weltstaates« ⁶, dh einer *globalen staatlichen* Struktur, mit den Mitteln des allgemeinen *Privatrechts*, des *Zivilprozessrechts* (und hier vor allem der *internationalen Schiedsgerichtsbarkeit*), des *Unternehmensrechts* sowie des *Vereinsrechts*. Die besondere Problematik resultiert dabei daraus, dass einerseits die Sachlogik der Sportorganisation zu einer

- ▷ »monopolistisch-hierarchischen Organisation« auf allen Ebenen – im Fachjargon auch »Ein-Platz-Prinzip« genannt ⁷ – drängt,
- ▷ andererseits zwar ein »Weltstaat« fehlt, dafür aber sehr wohl eine *Vielzahl souveräner Staaten* mit jeweils *territorial beschränkter Jurisdiktion* existiert, denen gegenüber selbst die globalen – und überdies monopolistischen – sportlichen Organisationsstrukturen

3 Cit *Zeilner*, Sport und Recht, 28.

4 Siehe etwa *Martin Kaiser*, Aspekte der (Inter-)Nationalität des Sports, in: *Jan Kleiner/Margareta Baddeley/Oliver Arter* (Hrsg), Sportrecht, Band I. Schwerpunkte: Grundlagen, Ausgewählte Vertragsbeziehungen, Sportler und Club im Verband, Sport und Doping, Ausgewählte strafrechtliche Aspekte (2013), 37 ff, 39 f.; *Jonas Hail*, Spitzensport im Lichte des Europarechtes, o.D., abrufbar unter <<http://www.infopoint-europa.de/assets/Uploads/Beitraege-Rechtsreferendare/Beitrag-Jonas-Hail.pdf>>.

5 *Kaiser*, (Inter-)Nationalität des Sports, 40.

6 Diese Idee einer »kosmo-polis« ist bekanntlich bereits stoischen Ursprungs, vgl etwa *Marc Aurel*, Selbstbetrachtungen (griechisch-deutsch, ed *Rainer Nickel*, 2010), IV/4; vgl auch *Hans Klecatsky*, Die Bundesverfassungsgesetznovelle vom 4. März 1964 über die Staatsverträge, JBl 1964, 349 ff, 350.

7 *Kaiser*, (Inter-)Nationalität des Sports, 45.

keineswegs etwa völkerrechtliche Immunität genießen⁸, sondern denen sie grundsätzlich – freilich jeweils nur mit Wirkung für das betreffende, beschränkte Territorium – *wie jeder andere Private auch rechtsunterworfen* sind⁹,

- ▷ schließlich die *Ausübung* der erwähnten *staatlichen* Jurisdiktion sehr wohl auch kraft Völkerrechts *geboten* sein kann, wie dies etwa Art 1 EMRK¹⁰ hinsichtlich der wesentlichen Grundrechte für (nahezu) alle europäischen Staaten eindrucksvoll zeigt.¹¹

Diese zunächst einmal in theoretischer (rechtsstruktureller) Hinsicht durchaus spannende Problematik gewinnt ihre besondere praktische (ökonomische) und damit auch rechtspolitische Relevanz aufgrund zweier aus der »Globalisierung« folgender Effekte:

- ▷ Die fortschreitende Globalisierung bzw der damit einhergehende Anstieg des Leistungsniveaus (et vice versa) führte jedenfalls bei den Spitzensportlern selbst, aber auch bei der diese umgebenden Organisationsstruktur (Sportvereine, Sportverbände und Wettkampforganisatoren) zu einer erheblichen **Professionalisierung**¹² – wenngleich gerade die nach wie vor primär *vereinsrechtliche* Organisation der *Sportvereine und -verbände* in diesem Zusammenhang sichtlich immer weniger adäquat erscheint.¹³

8 Zur völkerrechtlichen Stellung internationaler nichtstaatlicher Organisationen siehe näher etwa *Franz Leidenmühler*, Nichtstaatliche Akteure, in: *August Reinisch* (Hrsg.), *Österreichisches Handbuch des Völkerrechts* I⁵ (2013), 276 ff, Rz 1187 ff, 1209 ff.

9 Siehe zu diesem Dilemma näher etwa *Hail*, Spitzensport, 1 f.

10 Dieser Artikel ist seinerseits Folge der bereits mit Art 56 iVm Art 55 lit c der Satzung der Vereinten Nationen stipulierten Verpflichtung. Auf globaler Ebene vgl überdies etwa Art 2 IPBPR.

11 Siehe zur Relevanz der Grundrechte noch näher unten Punkt III.

12 Die dabei »auf dem Spiel stehenden« Summen differieren natürlich ganz erheblich je nach Sportart, Leistungsniveau und Land; immerhin aber wurde für einen Fußballer (*Cristiano Ronaldo*) bereits eine »Ablöse« von € 1 Mrd vertraglich vorgesehen (siehe *Karsten Mertens*, Sportschiedsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland und Europa, in: *Karl-Heinz Schneider, Jürgen Fischer, Detlef Dumon Song Luzeng, Song Keqin, Chi Jian* [Hrsg], *Der Sport verbindet unsere Staaten*. Tagungsband 16. bis 18. November 2009, Beijing, China [2009], 97 ff, 103), der Golfspieler *Tiger Woods* soll überhaupt bereits, durch »prize money, appearance fees, endorsements, bonuses and his golf course design business«, über \$ 1 Mrd verdient haben (siehe <<http://www.forbes.com/2009/09/29/tiger-woods-billion-business-sports-tiger.html>>).

13 Bekanntlich sind denn auch insbesondere europäische Fußball-Spitzenklubs bereits dazu übergegangen, sich *kapitalgesellschaftlich* zu organisieren (siehe näher

- ▷ Mit der Professionalisierung des Sports¹⁴ wiederum intrinsisch verbunden war dessen – dann auch den Amateursport nicht unberührt lassende¹⁵ – **Kommerzialisierung**. Im Zuge einer solchen kam es aufgrund des (freilich je nach Sportart/Publikum durchaus erheblich differierenden) *Unterhaltungswerts* des Sports vor allem zur »Vermarktung von Fernsehrechten« für Sportveranstaltungen und zum »Imagetransfer auf Wirtschaftsunternehmen« im Rahmen von Sponsoring. Hinzu tritt die seit jeher von der *Werbewirtschaft* gerne genützte Bekanntheit (und »Vorbildwirkung«) des je einzelnen Sportlers. Sportliche Großereignisse wie Olympiaden, Welt- oder Kontinentalmeisterschaften oder vergleichbare Wettkämpfe¹⁶ können dabei als »Höhepunkte der Kommerzialisierung« betrachtet werden.¹⁷

B. Der Fall *Pechstein*

1. Das sportrechtliche Verfahren

Über die deutsche Eisschnellläuferin *Claudia Pechstein* wurde im Jahr 2009 von der Disziplinkommission des Internationalen Fachverbandes für Eisschnelllauf (International Skating Union – ISU) wegen Dopings – das aufgrund auffälliger Blutwerte als ausreichend erwiesen

etwa *Philipp Lueg*, Organisation europäischer Fußball-Clubs. Gemeinsamkeiten, Differenzen und Zukunftsprognosen in Europas Spitzenligen [2013], insbes 4 ff). Vgl auch unten Punkt II/C/2 zur rezenten Einschränkung der Vereinsautonomie durch das österreichische Dopinggesetz!

- 14 Zur Rechtsstellung des Berufssportlers in Österreich vgl etwa *Wolfgang Holzer/Gert-Peter Reissner*, Einführung in das österreichische Sportrecht (2005), 41, sowie *Manuela Stadler*, Neueste Judikatur zum (Berufs)Sportrecht, in: *Andreas Grundei/Martin Karollus* (Hrsg), Berufssportrecht IV. Schwerpunkt Schiedsgerichtsbarkeit (2011), 167 ff. Zur (berufs-)sportrechtlichen Judikatur des EuGH siehe *Holzer/Reissner*, aaO, 27 ff, ferner *Christian Ebenbauer*, Ausländer im Mannschaftssport, in: *Grundei/Karollus*, aaO, 1 ff, 4 ff, oder *Hail*, Spitzensport, 4 ff, 16.
- 15 Evidentermaßen rekrutiert sich der sportliche Nachwuchs für den Spitzen- bzw Profisport aus dem Amateur- bzw Breitensport; dazu kommen nicht nur eine allgemeine Vorbildwirkung des Spitzensports, sondern auch eine gewisse Querfinanzierung; siehe näher etwa *Arndt Raupach*, Fußball – das Spiel zwischen Idealismus und Kommerz, SpuRt 2008, 241 ff, 243.
- 16 Man denke an die Champions League des europäischen Fußballs oder an verschiedene »Weltcups«.
- 17 Cit *Raupach*, SpuRt 2008, 241; vgl auch *Ebenbauer*, Ausländer, 5, oder *Hail*, Spitzensport, 1.

angenommen wurde – eine zweijährige Sperre verhängt. Die Athletin, die den Dopingvorwurf mit der Behauptung des Vorliegens einer Blut-anomalie bestritt, berief gegen die Sperre erfolglos vor dem Internationalen Sportschiedsgericht (Tribunal Arbitral du Sport, TAS; Court of Arbitration for Sport, CAS)¹⁸ in Lausanne; die Zuständigkeit dieses Schiedsgerichts ergab sich aus einer von *Pechstein* unterzeichneten Athletenvereinbarung.¹⁹

Pechstein wandte sich daraufhin im Jahr 2010 erfolglos ans Schweizer Bundesgericht und zog sodann wegen Verletzung des in Art 6 EMRK verbürgten Rechts auf ein faires Verfahren vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).²⁰

2. Klage vor den deutschen Zivilgerichten

Noch vor dem (auch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Bandes noch nicht erfolgten) Abschluss des Verfahrens vor dem EGMR klagte *Pechstein* gegen die ISU und die Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft (DESG) vor dem Landgericht München I (LG) auf Schadenersatz und Feststellung der Rechtswidrigkeit der gegen sie verhängten Dopingsperre.

Das LG²¹ hielt die von der Athletin akzeptierte *Schiedsvereinbarung* für *sittenwidrig* und daher *unwirksam*, da *Pechstein* *genötigt* gewesen sei, diese abzuschließen, um an internationalen Wettkämpfen überhaupt teilnehmen – und damit ihren Beruf ausüben – zu können. Nach Ansicht des LG habe ein *strukturelles Ungleichgewicht*²² zwischen der

18 Das internationale Sportschiedsgericht ist derzeit »die bedeutendste aller Sportschiedsgerichtsinstitutionen«, siehe näher etwa *Mertens*, Sportschiedsgerichtsbarkeit, 101 ff.

19 Zu deren Problematik siehe unten lit C.

20 *Pechstein gegen Schweiz*, Beschwerde-Nr. 1643/06, eingegangen am 28.10.2010; siehe auch den Beitrag von *Daniel Rietiker* in diesem Band.

21 Urteil des LG München I vom 26.2.2014, Az. 37 O 28331/12.

22 Im Wortlaut: »Wie bereits dargestellt bestand bei Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung eine *strukturelle Unterlegenheit der Klägerin*, die angesichts der Monopolstellung der Beklagten [...] keine Alternative zu der Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung hatte, wenn sie ihren Sport und Beruf angemessen ausüben wollte. Durch ihr starkes Übergewicht konnte die Beklagte [...] faktisch den Vertragsinhalt einseitig bestimmen, was für die Klägerin eine Fremdbestimmung bewirkte [...]. Die Schiedsvereinbarung zeitigt ungewöhnlich belastende Folgen für sie, da ihr die Vereinbarung den Zugang zu den ordentlichen Gerichten nimmt.« (cit Rz 108 des Urteils des LG München I).

Athletin und dem Sportverband auf Grund von dessen *Monopolstellung* bestanden. Trotz dieser Feststellung erachtete sich das LG jedoch an den bereits ergangenen Schiedsspruch des CAS – und damit an die darin getroffene Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Dopingsperre – *gebunden*. Die Klage wurde somit ohne eigenständige rechtliche Überprüfung der Dopingsperre durch das LG als unbegründet abgewiesen.

Das daraufhin angerufene Oberlandesgericht München (OLG) kam, im Ergebnis ebenso wie bereits das LG, in der Begründung jedoch leicht differierend, zu dem Schluss²³, dass die zwischen der Eisschnellläuferin und der ISU im Januar 2009 getroffene *Schiedsvereinbarung* wegen Verstoßes gegen *zwingendes Kartellrecht unwirksam* sei. Im Gegensatz zum LG *erkannte* das OLG außerdem konsequenterweise auch den Spruch des CAS *nicht an*, womit die deutschen Gerichte an dessen Feststellung, die Dopingsperre gegen die Athletin sei zu Recht ergangen, nicht gebunden wären.²⁴

C. Die durch Pechstein aktualisierten Fragen

Der Fall *Pechstein erlaubt es*, die wesentlichen Fragen, die sich ganz allgemein für jede Sportart und jede Jurisdiktion aus der oben (lit A) geschilderten Situation ergeben, fokussiert zusammenzufassen:

- ▷ Zum einen werden Rechtsstreitigkeiten zwischen Sportverband und Athleten auf Grund von *Athletenvereinbarungen* regelmäßig durch die Verlagerung des Rechtsweges auf verbandsinterne Rechtsinstanzen den staatlichen Gerichten entzogen und *privaten Schiedsgerichten* zur Entscheidung zugewiesen. Hierbei stellt sich zunächst einmal – zumal auf dem Boden der Rechtsansicht des OLG München – überhaupt die Frage nach der **künftigen Zulässigkeit einer derartigen prorogatio fori**; immerhin haben sich einer von *Pechstein* im Oktober 2014 initiierten Petition, in der die sich für Sportler ergebenden negativen Konsequenzen²⁵ in Folge des Abschlusses

23 Zwischenurteil des OLG München vom 15.1.2015 - U 1110/14 Kart.

24 Eine Revision der ISU vor dem deutschen Bundesgerichtshof (BGH) ist anhängig.

25 Vgl *Karsten Hofmann*, *Athletenvereinbarung – berechtigtes Anliegen oder Entrechtung der Athleten?*, SpuRt 2014, 60 ff; zur Problematik der Unterwerfung unter schiedsgerichtliche Streitbelegungsmechanismen siehe auch *Florian Jung*, *Die Sportgerichtsbarkeit im Lichte des Art 6 EMRK, ZEuS 2014*, 173 ff, 177.

einer derartigen Athletenvereinbarung thematisiert werden, rund 50 deutsche Sportler angeschlossen²⁶, was doch darauf hindeutet, dass das bereits vom LG München konstatierte *strukturelle Ungleichgewicht* nicht nur ausnahmsweise einmal im Fall *Pechstein* aufgetreten, sondern für Sportler im Verhältnis zu ihren Verbänden – und damit, in weiterer Folge, auch zur von den Verbänden favorisierten »Sportgerichtsbarkeit« – geradezu typisch sei.

- ▷ Sollte jedoch auch künftig Raum für private »Sportgerichtsbarkeit« verbleiben²⁷, so stellt sich die komplementäre Frage, ob und inwieweit sich Sportler auch vor bzw **gegenüber ihren privaten Schiedsgerichten** auf äquivalenten Rechtsschutz, insbesondere auf den mittlerweile üblichen – dh den im Verhältnis des Einzelnen zu seinem jeweiligen Staat selbstverständlichen – Standard (materieller wie Verfahrens-) **Grundrechte**, berufen können.
- ▷ Im Besonderen stellt sich diese Frage im Gefolge von *Dopingkontrollen*, die ja gleichfalls, zumindest prima facie, von *Privaten* durchgeführt werden.

II. Kampf gegen Doping

A. Doping als Bedrohung des Sports

Ein Leistungsvergleich unter den weltbesten Sportlern setzt voraus, dass dieser unter **fairen** Wettbewerbsbedingungen und internationaler **Chancengleichheit** praktiziert wird. Um bessere Wettkampfergebnisse zu erzielen, unternehmen freilich *einzelne* Sportler immer wieder den Versuch, ihre körperliche Leistungsfähigkeit durch die Einnahme von *unerlaubten* Wirkstoffen zu steigern. Ein Vergleich der sportlichen *Leistungen* unter *vergleichbaren* Bedingungen ist damit nicht mehr möglich.²⁸ Damit wird nicht nur die »Glaubwürdigkeit des Sports ... in Frage

26 »Athleten-Erklärung zu Schiedsklauseln, die den Zugang zu staatlichen Gerichten ausschließen«, abrufbar unter <<http://www.claudia-pechstein.de/Ex-Athleten-Erklaerung.pdf>> (16. 4. 2015).

27 Jedenfalls im Bereich der Dopingverfahren dürfte diese Frage für Österreich gegenwärtig zu verneinen sein (siehe unten Punkt II/C/4).

28 Dies ist natürlich nur solange richtig, als Doping *verboten bleibt* – für eine Legalisierung hat sich erst jüngst etwa *Jan De Maeyer* ausgesprochen: »autoriser le

gestellt«; auch »Veranstalter, Sportvereine, Sponsoren und Zuschauer, die im Vertrauen auf einen fairen sportlichen Wettbewerb« oftmals »erhebliche Vermögenswerte aufwenden«, werden geschädigt.²⁹

Zur Sicherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen und der Sanktionierung des Dopings im Sport wurden auf internationaler sowie nationaler Ebene Einrichtungen geschaffen und Anti-Doping-Regelungen erlassen. Auf internationaler Ebene stehen dabei die **Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)** und ihr **Welt-Anti-Doping-Code (WADC)**³⁰, das grundlegende und allgemeingültige Dokument, auf dem das Welt-Anti-Doping-Programm im Sport basiert, im Zentrum.

B. Anti-Doping-Verfahren auf nationaler Ebene

Auf nationaler Ebene kommt der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA Austria), die am 1. Juli 2008 als »Serviceeinrichtung für den sauberen österreichischen Sport«³¹ gegründet wurde, eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung von Doping zu. Die rechtlichen Grundlagen der Tätigkeiten der NADA Austria finden sich im erst unlängst tiefgrei-

dopage – l'utilisation de stimulants de qualité, sous surveillance médicale – rendrait le sport plus juste. Cette légalisation éclairée serait la seule façon pour les spectateurs de pouvoir encore regarder ce sport, et c'est ce qui pourrait garantir une certaine honnêteté à chaque sportif« (cit Le Soir, Edition Namur/Luxembourg, 17.7.2015, 20). Freilich zeigt schon die salvatorische Klausel der Notwendigkeit »medizinischer Aufsicht«, dass das Problem der Chancengleichheit durch eine schlichte Freigabe wohl nicht zu lösen wäre, sondern – angesichts der zwar generell evidenten, jedoch in concreto beim jeweiligen Sportler in ganz unterschiedlichem Maße gegebenen Gesundheitsgefährlichkeit vieler Substanzen – lediglich auf die *medizinische Ebene (bzw auf jene der Verantwortlichkeit aller Beteiligten für Leben und Gesundheit der individuellen Sportler) verschoben* würde.

§ 1 Abs 1 des österreichischen Anti-Doping-Gesetzes (siehe unten FN 32) hält dementsprechend fest:

»Doping widerspricht durch die Beeinflussung der sportlichen Leistungsfähigkeit sowohl dem Grundsatz der Fairness im sportlichen Wettbewerb als auch dem wahren, mit dem Sport ursprünglich verbundenen Wert (Sportsgeist). Darüber hinaus kann Doping im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten der Gesundheit schaden.«

29 Siehe *Lars Mortsiefer*, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport – eine Erläuterung der Vorschriften, SpuRt 2015, 2 ff, 2.

30 Näheres zur WADA und zum WADC siehe im Beitrag von *Andreas Orator* in diesem Band.

31 Cit Jahresbericht 2014 der NADA Austria, S. 8.